

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse IWA OutdoorClassics 2026 für Aussteller und Newcomer

1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg

Dauer: Do 26. Februar – So 1. März 2026

Öffnungszeiten: Do 26. Februar – Sa 28. Februar 2026 jeweils 9:00–18:00 Uhr
So 1. März 2026 9:00–16:00 Uhr

2. Ideelle Träger

VDB Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V., Marburg

JSM Verband der Hersteller von Jagd-, Sportwaffen und Munition, Ratingen

3. Veranstalter

NürnbergMesse GmbH

Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland

T +49 9 11 86 06-0, F +49 9 11 86 06-82 28

iwa@nuernbergmesse.de

www.iwa.info

www.nuernbergmesse.de

Geschäftsführer: Peter Ottmann

Registergericht Nürnberg HRB 761

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Albert Füracker, MdL

Bayerischer Staatsminister der Finanzen und für Heimat

4. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse IWA OutdoorClassics 2026 sind die Besonderen Teilnahmebedingungen der Fachmesse IWA OutdoorClassics 2026 für Aussteller und Newcomer und die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarung) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z. B. Ausstellerinformationen), technischen und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen.

Für die Anmeldung von Newcomern gilt Punkt 1 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

5. Zulassung/Standflächenbestätigung

In Ergänzung zu Punkt 2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen gilt Folgendes: Sollte der Aussteller oder Newcomer die Bestellung der Standfläche vor der Standflächenbestätigung stornieren, verpflichtet er sich zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250.

Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung (= Zulassung) gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

6. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgüter, Besucher

6.1 Aussteller, Newcomer, Altersbeschränkung

Als Aussteller sind zugelassen: Hersteller, Importeure, Großhändler, Handelsvertreter und Verlage des In- und Auslandes mit Produkten und Dienstleistungen, die in die vorgegebenen Produktgruppen eingeordnet werden können.

Als Newcomer sind zugelassen: Nationale und internationale Unternehmen, die bislang noch nicht als Aussteller an der IWA OutdoorClassics teilgenommen haben und deren Ausstellungsgüter im Bereich Jagd, Schießsport und Outdooraktivitäten angesiedelt sind.

Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung zu bezeichnen. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren haben keinen Zutritt zur Messe.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Zutritt ab 16 Jahren gewährt werden. Ein Ausnahmefall ist nur ein bestehendes Arbeitsverhältnis mit einem ausstellenden Unternehmen. Dieses ist nachzuweisen. Der Zutritt ist nur in Begleitung eines Erwachsenen möglich.

6.2 Zugelassene Ausstellungsgüter, nicht zugelassene Ausstellungsgüter

Der Aussteller oder Newcomer erkennt die am Messeort geltenden waffenrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen sowie nachstehende Auflagen an und verpflichtet sich zu deren Beachtung. Im Falle der Zuwiderhandlung trotz Abmahnung ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller oder Newcomer von der Laufenden und der nächsten IWA OutdoorClassics auszuschließen.

Ausgestellt werden dürfen:

a. Waffen und Produkte, die in die vorgegebenen Produktgruppen und zum Thema der IWA OutdoorClassics als Fachmesse für Jagd, Schießsport und Outdooraktivitäten passen.

In Zweifelsfällen entscheidet die Messeleitung in Abstimmung mit Fachbeirat und ideellen Trägern der IWA OutdoorClassics.

b. Airsoft-Waffen mit dem Aussehen von vollautomatischen Kriegswaffen:

- von jeder Waffe darf maximal 1 Modell gezeigt werden,
- insgesamt dürfen diese Waffen nur maximal 20 % der Gesamtanzahl an ausgestellten Airsoft-Waffen auf dem Stand zur IWA OutdoorClassics ausmachen, und
- die Modelle dürfen nicht als vollautomatisch-schießende funktionierende Version gezeigt werden.

c. „Verbotene Waffen und Gegenstände“ (nach deutschem Waffengesetz).

Eine Präsentation ist nur mit der entsprechenden Genehmigung des Bundeskriminalamtes möglich.

d. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass

- Lampen, die konkret zur Anbringung auf Schusswaffen konstruiert sind,
 - Lampen (i.d.R. Taschenlampen), die mit einer entsprechenden Vorrichtung zur Anbringung an Waffen verbunden sind,
 - separate Vorrichtungen zur Anbringung an Waffen ohne Lampe nach deutschem Waffengesetz VERBOTEN sind.
- Hierbei ist es unerheblich, ob Vorrichtung und/oder Lampe bereits an einer Waffe befestigt ist oder nicht. Ebenso ist die Waffenart unerheblich, auf der die Anbringung erfolgen soll, d.h. das Verbot bezieht sich nicht nur auf erlaubnispflichtige Schusswaffen, sondern auch auf Luftdruck-, Federdruck-, CO2-Waffen und Airsoft-Waffen. Ausnahmegenehmigungen zur Präsentation auf der IWA OutdoorClassics können über die Messeleitung beantragt werden.

Nicht ausgestellt und angeboten werden dürfen:

- a. Kriegswaffen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) in Deutschland. Hierunter fallen auch Darstellungen von Kriegswaffen in Prospekten, Filmen o.ä., die vertragsanbahnende Rechtsgeschäfte zur Folge haben können.
- b. Vollautomatische Waffen, die keine Kriegswaffen sind; als Waffen in diesem Sinne zählen wie oben ausgeführt u.a. auch vollautomatisch-schießende funktionierende Airsoft-, Luftdruck-, Federdruck- und CO2-Waffen anderer Art sowie gegebenenfalls auch Platzpatronen- und Gas- und Signalwaffen. Ganz oder teilweise vollautomatisch-schießende funktionierende Waffen sind nach dem deutschen Waffengesetz verboten und das BKA stellt bzgl. der IWA OutdoorClassics keine Ausnahmegenehmigung dafür aus; bereits ein Import solcher Gegenstände stellt in Deutschland einen Straftatbestand dar.
- c. Unbrauchbar gemachte Kriegswaffen, insbesondere abgeänderte vollautomatische Kriegswaffen, die zu Dekowaffen umgebaut wurden.
- d. Einzelteile unbrauchbar gemachter Kriegswaffen.

6.3 Fachbesucher, Altersbeschränkung

Der Aussteller oder Newcomer verpflichtet sich, ausschließlich Besucher aus Fachhandelsbetrieben, von gewerblichen Bedarfsträgern und Fachbehörden einzuwerben. Die Zutrittsberechtigung ist nachzuweisen.

Die NürnbergMesse ist in Abstimmung mit Fachbeirat und ideellen Trägern der IWA OutdoorClassics berechtigt, gegebenenfalls in begrenztem Umfang und in einer den Business-Charakter der IWA OutdoorClassics nicht beeinträchtigenden Art und Weise, weiteren Besucherzielgruppen Zutritt zu ermöglichen.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren haben keinen Zutritt zur Messe.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Zutritt ab 16 Jahren gewährt werden. Ein Ausnahmefall ist nur ein bestehendes Arbeitsverhältnis mit einem besuchsberechtigten Fachbesucher. Dieses ist nachzuweisen. Der Zutritt ist nur in Begleitung eines Erwachsenen möglich. Fachschüler von Büchsenmacherschulen haben ab 16 Jahren in Begleitung einer Lehrkraft Zutritt.

6.4 Direktverkauf, Erwerb und Weitergabe von Messegut

Die Auslieferung oder das Aushändigen von Messegut ist nicht gestattet.

Bei Zuwiderhandlung trotz Abmahnung ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller oder Newcomer von der Laufenden und der nächsten IWA OutdoorClassics auszuschließen. Hingewiesen wird insbesondere darauf, dass ein direkter Verkauf oder Weitergabe (auch in Form eines Geschenks oder Leihgabe) von Waffen und Munition sowie Hieb- und Stoßwaffen nicht nur einen Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen der IWA OutdoorClassics, sondern ein Vergehen gegen geltende gesetzliche waffenrechtliche Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 Waffengesetz) darstellt und mit strafrechtlicher Verfolgung geahndet werden muss.

6.5 Schießanlagen und Zieldarstellungen

Alle Arten von Schießanlagen – neben solchen zum Schießen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen ausdrücklich auch solche zum Schießen mit Luftdruck-, Federdruck- und CO2-Waffen und mit **allen** Airsoft-Versionen – bedürfen zudem auch einer behördlichen Genehmigung der Stadt Nürnberg (Schießerlaubnis), deren Erteilung ebenfalls von den Ergebnissen der Sicherheitsüberprüfung durch den Schießstandsachverständigen abhängig ist. Dahingehend muss der beabsichtigte Betrieb einer Schießanlage – gleich welcher Art – bei der Anmeldung der Messeleitung **schriftlich angezeigt werden**. Die Messeleitung wird nötigenfalls die Beantragung einer behördlichen Schießerlaubnis veranlassen.

Sowohl auf eigentlichen Schießanlagen als auch auf Laser- und sonstigen virtuellen Schießanlagen, bei denen keine Projektile in Richtung des Ziels fliegen, ist darauf zu achten, dass als Zieldarstellung **keinesfalls** Menschen oder menschenähnliche Ziele zur Verwendung kommen dürfen – sowohl auf statischen Scheiben, als auch in Videos, Trickfilmen oder Cartoons.

Polizei- und Militär-Trainingsvideos dürfen nur in nicht einsehbaren Bereichen des Standes Fachbesuchern (Behördenvertretern) vorgeführt werden.

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse IWA OutdoorClassics 2026 für Aussteller und Newcomer

(Fortsetzung)

NÜRNBERG MESSE

6.6 Diebstahlsicherung, Waffensicherung, Standverantwortlicher

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass erlaubnispflichtige Schusswaffen mit Stahlseilen mechanisch gesichert werden müssen. Eine Zwischenschaltung reiner Kunststoffteile (Kabelbinder) sowie eine Befestigung der Stahlseile am Stand mittels kurzer Holzschrauben ohne Konterung ist nicht zulässig. Die Vorgabe einer zusätzlichen Sicherung mittels Stahlseilen gilt ausdrücklich auch für die Aufbewahrung der Schusswaffen in normalen Messebau-Vitrinen (Ausnahme: eigene Individual-Vitrinen mit eigenen massiveren Schließungen und Individual-Schlüsseln oder Alarmsicherung der Vitrinen). Funktionierende Munition muss in abschließbaren Behältnissen (Vitrinen) aufbewahrt werden. Die ständige Anwesenheit von Standpersonal ersetzt keine mechanische Sicherung. Im Falle einer unzureichenden Sicherung behält sich der Veranstalter vor, Maßnahmen zur Sicherung auf Kosten des Ausstellers oder Newcomers vorzunehmen.

7. Mietpreis in Ausstellungshallen je angefangenem m² Standfläche

EUR 210	Reihenstand	(1 Seite offen)
EUR 236	Eckstand	(2 Seiten offen)
EUR 250	Kopfstand	(3 Seiten offen)
EUR 261	Blockstand	(4 Seiten offen)

Die Mindeststandmiete beträgt EUR 2.520.

Die Standart ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standart.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau.
- Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen. Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen. Allgemeine Reinigung der Gänge.

Für den AUMA Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft werden je m² Standfläche in Ausstellungshallen EUR 0,60 erhoben und abgeführt.

Der Entsorgungsservice beinhaltet die fachgerechte Abfuhr und Verwertung von anfallendem Abfall auf dem Messestand während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit. Das pauschale Entgelt hierfür beträgt EUR 5,95/m² und wird bis zu einer Fläche von maximal 500 m² berechnet. Die Entsorgung von anfallenden Produktionsabfällen während der Veranstaltung, ganzen Standelementen oder kompletten Messeständen muss separat bestellt werden. Das Mitbringen von Müll ist strengstens untersagt, Zuwiderhandlungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Weitere Maßnahmen behalten wir uns vor. Die Entsorgung erfolgt auf Basis der Technischen Richtlinien.

8. Miet-Komplettstand

Bei Miet-Komplettständen verstehen sich alle Preise je angefangenem m² Standfläche, zuzüglich zum Mietpreis für Standfläche in Ausstellungshallen (siehe Punkt 7). Alle Bilder sind Beispieldarstellungen.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung eines Komplettstandes.

Alle Varianten finden Sie unter www.standkonfigurator.de.

Für den Auf- und Abbau des Miet-Komplettstandes sorgt der Veranstalter.

Der Miet-Komplettstand einschließlich dessen Ausstattung darf nicht beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.

Die Basisausführung des Miet-Komplettstandes kann gegen Aufpreis mit zusätzlicher Ausstattung im gleichen System ergänzt werden.

Bestellungen hierfür können im Online AusstellerShop vorgenommen werden.

9. Zahlungsbedingungen

Mit der **Anmeldebestätigung** kann dem Aussteller bzw. Newcomer eine Vorauszahlung in Höhe von 25 % der voraussichtlichen Standflächenmiete berechnet werden.

Mit der **Standflächenbestätigung** wird dem Aussteller bzw. Newcomer die gesamte Standflächenmiete unter Anrechnung der Vorauszahlung berechnet. Die Vorauszahlung wird zurückerstattet, wenn keine Zulassung und keine Standflächenbestätigung erfolgt.

Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten.

Sofern der Aussteller bzw. Newcomer im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller bzw. Newcomer von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit. Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Aussteller bzw. Newcomer zu vertreten sind, kann die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben. Gleiches gilt für die Fälle, in denen ein zusätzlicher Aufwand dadurch entsteht, dass Rechnungen und/oder zugehörige Informationen, Daten und Dokumente durch die NürnbergMesse in Rechnungsabwicklungssysteme oder -Portale des Ausstellers eingepflegt werden.

Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller bzw. Newcomer zu erbringen.

Der Aussteller bzw. Newcomer stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller bzw. Newcomer keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.

10. Versicherung

Der Aussteller und der Newcomer sind grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.

11. Auf- und Abbau, Ausweise

Aufbau (Aussteller mit eigenem Standbau):

Mo 23. – Di 24. Februar 2026	jeweils 7:00–22:00 Uhr
Mi 25. Februar 2026	7:00–20:00 Uhr

Aufbau (Aussteller oder Newcomer mit Miet-Ausstellungsstand):

Di 24. Februar 2026	7:00–24:00 Uhr
Mi 25. Februar 2026	7:00–20:00 Uhr

Zusätzlich zu Punkt 11. der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen gilt: Der Aufbau von Ausstellungsständen muss bis Mittwoch, 25. Februar 2026 um 20:00 Uhr abgeschlossen sein. Ein verlängerter Aufbau ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters möglich. Die Kosten belaufen sich auf EUR 250 pro Stunde.

Abbau:	So 1. März 2026	16:00–24:00 Uhr
	Mo 2. – Di 3. März 2026	0:00–24:00 Uhr

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Diese haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit. Der Aussteller bzw. Newcomer verpflichtet sich, die angegebenen Zeiten einzuhalten, insbesondere seine Standfläche bis spätestens Dienstag, 3. März 2026, 24:00 Uhr komplett zu räumen. Sollte der Aussteller bzw. Newcomer dieser Verpflichtung nicht nachkommen und es infolge dessen zu einer Kollision mit dem Aufbau der Folgeveranstaltung kommen, so ist der Aussteller bzw. Newcomer verpflichtet, alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. Dies betrifft insbesondere gegen den Veranstalter gerichtete Schadenersatzansprüche.

12. Standgestaltung, Standbetreuung

12.1 Standgestaltung

Der Aussteller bzw. Newcomer ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich. Alle offenen Seiten sollten nach Möglichkeit als frei zugänglich gestaltet werden. Bei Zubauten von mehr als 50 % der jeweiligen Gangseite, dürfen die Aufbauten bis maximal 1,00 m unter die Beleuchtung gebaut werden.

Die Mindesthöhe beträgt 2,50 m.

Die Rückseiten der Standbegrenzungen, Werbeträger oder anderer Gestaltungselemente zum Nachbarstand über 2,50 m Höhe müssen weiß, gereinigt und optisch einwandfrei sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten.

Zweigeschossiger Standbau ist im Einzelfall bei einer Mindestgrundfläche (ebenerdig) von 100 m² auf Sonderantrag möglich, wobei maximal 50 % der Grundfläche (ebenerdig) überbaut werden dürfen. Er muss vom Veranstalter genehmigt werden, darüber hinaus sind durch den Aussteller die erforderlichen baubehördlichen Genehmigungen einzuholen, entsprechende Antragsformulare sind anzufordern. Im Interesse der Gesamtveranstaltung und aus Sicherheitsgründen kann zweigeschossiger Standbau abgelehnt werden. Die Standmiete erhöht sich um 50 % für die überbaute Standfläche. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf zweigeschossigen Standbau.

Wird kein Miet-Ausstellungsstand eingesetzt, wird die Anbringung einer Frontblende (0,30 m hoch) an allen offenen Seiten der Standfläche zur Auflage gemacht. Die Frontblende kann entfallen, wenn die erforderliche Standqualität auf andere Weise gewährleistet wird.

Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Die Standbegrenzungswände (Hartfaserstruktur) dürfen nur mit wasserlöslichen Klebmitteln behandelt und nicht ohne vorherige Tapezierung gestrichen werden. Nach der Veranstaltung sind Tapeten oder sonstige Wandverkleidungen vom Aussteller bzw. Newcomer wieder zu entfernen. Andernfalls werden die Standbegrenzungswände auf Kosten des Ausstellers bzw. Newcomers gereinigt.

Alle weiteren Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers bzw. Newcomers und werden in Rechnung gestellt.

Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (abschließend mit lösemittelfreien Klebebandern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse IWA OutdoorClassics 2026 für Aussteller und Newcomer

(Fortsetzung)

Der Aussteller bzw. Newcomer verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.

12.2 Standbetreuung

Kein Abbau von Ausstellungsständen und/oder keine Abgabe von Produkten vor Messeschluss (außer Proben, Muster und Werbepräsentate)

Die Veranstaltung endet am letzten Messetag um **16 Uhr**. Jeder Aussteller bzw. Newcomer verpflichtet sich, bis zu diesem Zeitpunkt

- seine Standfläche mit Standpersonal zu besetzen
- keine Produkte an Interessenten auszuhändigen (außer Proben, Muster und Werbepräsentate)
- nicht mit dem Abbau des Ausstellungsstandes zu beginnen

Jede Zuwiderhandlung kann vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe an den Aussteller bzw. Newcomer geahndet werden. **Die Vertragsstrafe beträgt 20 % der Nettostandmiete, mindestens jedoch EUR 2.000.** Der Veranstalter behält sich außerdem vor, den Aussteller oder Newcomer von zukünftigen Beteiligungen an der IWA OutdoorClassics auszuschließen.

13. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller bzw. Newcomer erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 m² Standfläche 3 Ausweise und für je weitere volle 10 m² einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 10 Ausweise. Diese Ausweise gelten für die Laufzeit der Veranstaltung sowie für die Auf- und Abbauphase. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Preis von EUR 32 einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer gekauft werden.

14. Marketing-Services (= Direktaussteller)

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller und Newcomer Marketing-Services mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- Auslage von **Presseinformationen** des Ausstellers bzw. Newcomers im Presse-Center
 - Eintrag des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers bzw. Newcomers im Messebegleiter (kostenlose Abgabe an Besucher) oder **Digital Guide** – je nach Verfügbarkeit.
 - **Gutschein-Codes** (elektronische Eintrittsgutschein-Codes – nur online einlösbar) auf kostenlosen Abruf
 - **Digitale Werbemittel zur Besuchereinladung** inklusive TicketCenter mit Ausweisverwaltung, Einladungsmanagement und Gutscheinmonitoring sowie Social Media Assets
 - Kostenlose **Leadtracking-App** für ein Endgerät (weitere Apps im Online AusstellerShop kostenpflichtig buchbar)
 - Kostenloser Aushang von aktuellen Stellenangeboten im **JOB-Center** vor Ort
- Der Veranstalter stellt jedem Aussteller ein **Online-Profil** auf www.iwa.info mit folgenden Leistungen zur Verfügung. Dieses Online-Profil bleibt bis mindestens sechs Monate nach der Veranstaltung online.
- Der Aussteller ist für die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und sonstigen Materialien, insbesondere Bildmaterialien alleine verantwortlich. Er stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die in Bezug auf die übersendeten Materialien geltend gemacht werden, frei.

- **Unternehmensprofil:** grundlegende Unternehmensinformationen (Name, Anschrift, Kontaktdaten) sowie weitere zusätzlich individualisierte Informationen (bspw. Logo, Unternehmensbeschreibung 4.000 Zeichen, Veröffentlichung eines PDF-Downloads bspw. Presseinformation).
- **2 Produkt-/Dienstleistungsprofile:** bestehend aus Produktbeschreibung (4.000 Zeichen), Bilder, Kennzeichnung als Produktneueheit.
- Eintrag des Unternehmensnamens und der Standnummer in die **Hallenpläne** auf der Website.
- **Online-Banner** zum Download.
- **Link** von der Messe-Website zur Aussteller-Website. Der Aussteller schaltet einen **Gegenlink**.

Die Inhalte der IWA-Website sind auch über die mobile Website www.iwa.info erreichbar.

Der Aussteller bzw. Newcomer verpflichtet sich zur Abnahme der Marketing-Services zum Preis von EUR 725. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

15. Mitaussteller

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers (= Direktausstellers) auftreten. Die Selbstständigkeit muss auch ohne räumliche Trennung erkennbar sein.

Mitaussteller können nur zugelassen werden, wenn die auf dem Anmeldevordruck für Mitaussteller abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind und den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung entsprechen.

Wird die Anmeldung eines Mitausstellers storniert, verpflichtet sich der Direktaussteller zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250.

16. Teilnahmegebühr für Mitaussteller

Der Veranstalter stellt jedem Mitaussteller Marketing-Services zur Verfügung.

- Leistungen siehe Punkt 14

Der Aussteller verpflichtet sich für jeden von ihm gemeldeten Mitaussteller zur Bezahlung der Teilnahmegebühr zum Preis von EUR 799. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete oder zu einem späteren Zeitpunkt.

Für Mitaussteller, die nicht entsprechend der Vorgaben aus Punkt 15 angemeldet und vom Veranstalter zugelassen worden sind, wird ein Aufschlag von 10 % auf den Gesamtpreis von EUR 799 berechnet, somit erhöht sich der Gesamtpreis auf EUR 878,90. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

17. Messepriorität

Für die Veranstaltung wird beim Bundesministerium für Justiz Messepriorität beantragt. Die Prioritätsbescheinigung sichert gewisse Schutzrechte bis zur Anmeldung bei einem Patentamt im In- oder Ausland.

18. Ausstellerausweise, Textform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers bzw. Newcomers gegen den Veranstalter sind in Textform (§ 126b BGB) geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.